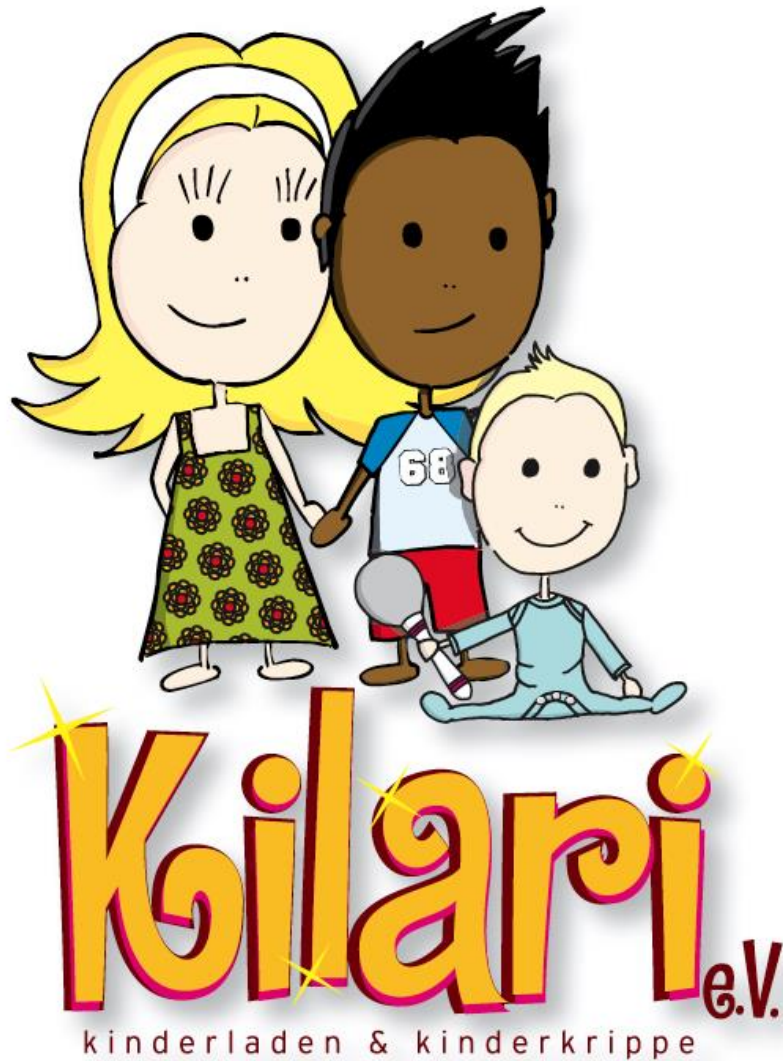


SATZUNG



Unsere Kinder

Unsere Einrichtung

Unsere Satzung



Satzung

Satzung des Vereins "KILARI e. V.", Kinderladen und Kinderkrippe in Nürnberg

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "KILARI e. V.", Kinderladen und Kinderkrippe in Nürnberg.
2. Er hat seinen Sitz in Nürnberg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist vom 01. September - 31. August.

§ 2 Zweck

1. Der Verein mit Sitz in Nürnberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke".
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von Kindertagesstätten.
4. Die erste Zielsetzung des Vereins soll es sein, neben den schon bestehenden Einrichtungen (wie z. B. Kindergärten, Pflegestellen, Tagesmütter) eine alternative und ergänzende Einrichtung für Kinder bis Schuleintritt zu schaffen und zu unterhalten.
5. Der Verein möchte Eltern und Kinder den Rahmen für eine möglichst zwangsfreie Erziehung bieten. Er strebt somit eine Erziehung zur Gleichberechtigung, Partnerschaft, Solidarität, aber auch zur Eigenständigkeit, Selbstverwirklichung und Kritikfähigkeit an.
6. Die Kindererziehung soll gemeinsam nach einem von Eltern und Erziehern / Erzieherinnen erstellten pädagogischen Konzept organisiert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das von den Benutzern des Kinderladens / der Kinderkrippe verlangte Entgelt soll so bemessen sein, dass die Kosten des Vereins für die Unterhaltung der gesamten Einrichtung gedeckt sind.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Der / die vom Verein errichtete Kinderladen / Kinderkrippe steht nur Vereinsmitgliedern zur Benutzung offen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins darf jede natürliche und juristische Person werden, die seine Zwecke unterstützt.
2. Über die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder ist die Mitgliederversammlung zu informieren.
3. Der Austritt ist zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich spätestens am 20. Kalendertag des Vormonats beim Vorstand eingegangen sein.
4. Außerdem geht die Mitgliedschaft durch Tod oder förmliche Ausschließung verloren. Bei ständiger Missachtung der Ziele und der Satzung des Vereins kann ein förmlicher Ausschluss durch eine 1/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 5 Beiträge

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliederbeitrag ist im Voraus an den Kassenwart gebührenfrei zu entrichten.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen und vorzubereiten.
2. Außerordentliche (MV) sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von 1/5 aller Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Einberufung der MV erfolgt schriftlich oder auf elektrischen Weg durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Der MV sind der Rechenschaftsbericht des Kassenworts und der Jahresbericht des Vorstandes zur Entlastung schriftlich vorzulegen. Die MV bestellt einen Rechnungsprüfer, der dem Vorstand nicht angehören darf, der die Buchführung einschließlich Jahresabschlussbericht jederzeit prüfen darf und das Ergebnis der MV mitteilen muss.
5. Der MV obliegen vor allem folgende Aufgaben:
 - Verfolgung des Vereinszweckes (Konzeptionserstellung)
 - Beteiligung an Gesellschaften, Initiativen und Projekten
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung

- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Bestellung von Ausschüssen
- Änderung der Vereinssatzung und der Geschäftsordnung
- Festlegung der Öffnungszeiten des Kinderladens / der Kinderkrippe
- Festsetzung der Höhe des Benutzungsentgeltes für den Kinderladen / die Kinderkrippe

§ 8 Vorstand

1. Der Kilari e. V. besteht aus Kinderladen und Kinderkrippe. Der Vorstand muss sich sowohl aus Mitgliedern des Kinderladens, als auch Mitgliedern der Kinderkrippe zusammensetzen.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, drei Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
3. Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Im Sinne des § 26 BGB wird der Verein vom Vorstand nach innen und nach außen vertreten. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
5. Der Vorsitzende, seine Vertreter, der Schriftführer und der Kassierer werden von der MV in besonderem Wahlgang gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und ihre Amtstätigkeit aufgenommen wurden. Bei Neuwahl eines Vorstandes endet die Amtszeit des bisherigen Vorstandes.
6. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
7. Das zum Kassenwart gewählte Vorstandsmitglied verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der MV jährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Bei Zahlungen und Übernahme finanzieller Verpflichtungen von mehr als Euro 500,- ist die Zeichnung von zwei Vorstandsmitgliedern notwendig.
Der Kassenwart kann ohne weitere Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes die Bezahlung der Gehälter, Sozialversicherungsbeiträge und Mietzahlungen vornehmen.
8. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
9. Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeiten.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3/5 seiner Mitglieder anwesend sind.
11. Vorstandsbeschlüsse müssen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
12. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
13. Einstellung von Personal

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind in Textform zu verfassen und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Sitzungen des Vorstandes sind öffentlich.

§ 10 Stimmrecht und Beschlüsse

1. Jedes Vereinsmitglied hat in der MV eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden. Juristische Personen, die Vereinsmitglieder sind, müssen schriftlich einen Bevollmächtigten benennen, der das Stimmrecht ausübt.

2. Beschlüsse der MV werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder erfasst. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder, des Schriftführers und des Kassenwarts erfolgen geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung hiernach nicht beschlussfähig, so muss baldmöglichst mit gleicher Tagesordnung eine zweite Mitgliederversammlung für einen anderen Tag einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Dieser Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur MV gefasst werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nürnberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Der Arbeitgeber ist prinzipiell interessiert, eine Jahressonderzahlung zu gewähren. Wegen der verschärften finanziellen Rahmenbedingungen für Kindertagesstätten, sieht er sich aber gezwungen, jährlich neu auf der Basis der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins zu entscheiden, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe eine Jahressonderzahlung erfolgt und begründet auch bei wiederholter Gewährung keinen Rechtsanspruch.